



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Sophia Schiebe (SPD)

und Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Soziales, Jugend, Familie,
Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)**

InsoFas in Kitas und Schule

1. Welche Kriterien legt das Land Schleswig Holstein (bzw. das Landesjugendamt) zur Aus- und Fortbildung von InsoFa zugrunde – insbesondere im Hinblick auf Schulen und Kitas?

Antwort:

Im Jahr 2005 wurde mit dem § 8a SGB VIII die „insoweit erfahrene Fachkraft“ als qualitätssicherndes Instrument im Kinderschutz eingeführt. Die Landesregierung fördert seit dem Jahr 2006 entsprechende Weiterbildungskurse, die in Kooperation mit der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren und dem Landesverband des Deutschen Kinderschutzbundes durchgeführt werden. Die Kurse orientieren sich an den [fachlichen Empfehlungen zu den Qualitätskriterien](#) für diese Weiterbildungen, die im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Landesjugendamtes entwickelt wurden. Die Angebote sind offen für Fachkräfte der unterschiedlichsten Arbeitsfelder, somit auch für Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter und Fachkräfte aus der Kindertagesbetreuung.

2. Über welche Vereinbarungen (§ 8a SGB VIII) besteht eine formale Zusammenarbeit zwischen Jugendämtern und Schulen bzw. Kitas zwecks Hinzuziehung einer InsoFa?

Antwort:

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe treffen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Vereinbarungen mit Schulen/Schulträgern und Kitas, um die Zusammenarbeit in Kinderschutzfällen und die Inanspruchnahme einer Fachberatung zu regeln. Grundsätzlich sind Lehrkräfte und Fachkräfte in Kitas gem. § 4 KKG befugt, den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Sie haben in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Anspruch auf eine Fachberatung durch eine InsoFa erfahrene Fachkraft (InsoFa) im Kinderschutz gem. § 8b SGB VIII gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Schulen können im Rahmen ihrer Präventions- und Interventionskonzepte gemäß § 4 Absatz 11 Schulgesetz Schleswig-Holstein (SchulG SH) die Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern sowie mit InsoFas verbindlich festlegen. Als Ergänzung zu den schulischen Präventionskonzepten können im Rahmen der schulischen Absentismuskonzepte die Vorgehensweisen für die Organisation weitergehender Hilfen aus der öffentlichen Jugendhilfe (insbesondere Jugendämter und das Amt für soziale Dienste), von gegebenenfalls bereits eingebundenen Trägern der freien Jugendhilfe, psychologischen und psychotherapeutischen Praxen sowie Erziehungsberatungsstellen beschrieben werden (siehe vor allem Nr. 4.4 des Konzepts zum Schulabsentismus).

3. Welche Regelungen bestehen zur Nutzung von InsoFa-Beratung durch nicht jugendhilfliche Akteure (z. B. Schulleitungen, Lehrkräfte, Schulsozialarbeit, Kitaleitungen, Erzieher:innen)?

Antwort:

Gemäß § 8b SGB VIII haben alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine InsoFa.

Schulen können im Rahmen ihrer Präventions- und Interventionskonzepte (inkl. Absentismuskonzept) Regelungen vorsehen (siehe auch Antwort zu Frage 2).

4. In welchem Umfang wird die InsoFa-Kapazität von Schulen und Kitas in Anspruch genommen?

Antwort:

Statistische Daten zur Inanspruchnahme der InsoFa Fachberatung durch Schulen und Kitas liegen der Landesregierung nicht vor.

5. Welche Erfahrungen sind der Landesregierung bekannt, die in der Praxis hinsichtlich der Nutzung von InsoFa durch Schulen und Kitas für Herausforderungen sorgen?

Antwort:

Der Landesregierung liegen zu den Herausforderungen hinsichtlich der Nutzung von InsoFas durch Schulen und Kitas keine Informationen vor, da die Ausgestaltung der Fachberatung im Kinderschutz in kommunaler Zuständigkeit liegt.

6. Plant das Land Schleswig-Holstein, den Zugang zu und die Nutzung von InsoFa – insbesondere für schulische und frühkindliche Bildungseinrichtungen – weiter auszubauen?

Antwort:

Die InsoFa Fachberatung gemäß § 8b SGB VIII steht allen Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sind, zur Verfügung. Eine Fokussierung auf den schulischen und frühkindlichen Bildungsbereich ist nicht vorgesehen. Die Zuständigkeit für den Zugang und die Nutzung einer InsoFa liegt grundsätzlich beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Landesregierung ist jedoch im regelmäßigen Fachaustausch mit Beratungsträgern und kommunalen Kinderschutzfachkräften. Des Weiteren findet im November 2025 ein landesweiter Fachtag für InsoFas statt, der für die besonderen Herausforderungen der Fachberatung im inklusiven Kinderschutz sensibilisieren soll.

Das Zentrum für Prävention wird im nächsten Schuljahr wieder eine InsoFa-

Beratung anbieten, die eine erste Orientierung geben kann, jedoch keine Fallbegleitung durchführt.